

Vorsicht vor Inanspruchnahme von Rabattplattformen

Ärztliche Angebote auf Rabattplattformen sind berufsrechts- und wettbewerbswidrig

„Deals mit 70 Prozent Rabatt auf Groupon“, so steht es zu lesen, wenn man im Internet surft. Ruft man dann die einschlägigen Internetseiten auf, so finden sich in letzter Zeit häufiger Rabattangebote für meist sogenannte kosmetische Behandlungen von namentlich genannten Ärztinnen und Ärzten, zum Beispiel mit der Blickfangwerbung „99 statt 250 Euro Anti-Aging mit einer exklusiven Botulinbehandlung bei Dr. med.“.

Offensichtlich ist den inserierenden Ärztinnen und Ärzten, die ihre ärztlichen Leistungen über sogenannte Rabattplattformen im Internet (zum Beispiel www.groupon.de) anbieten, nicht bekannt, dass sie damit gegen das Berufsrecht verstoßen und auch wettbewerbsrechtlich das Risiko eingehen, dass sie kostenpflichtig zur Unterlassung verpflichtet werden. Die Begründung für den berufsrechtlichen Pflichtenverstoß und das Unterlassungsbegehren beziehen sich dabei auf folgende Grundlagen.

Verstoß gegen Berufs- und Gebührenrecht

Die Rechtsprechung der Berufsgerichtsbarkeit erkennt in solchen Fällen auf einen Verstoß gegen das Verbot der berufswidrigen Werbung.

Das Ärztegericht des Saarlandes hat am Beispiel der Gutscheinausgabe, die auch eine Form der Rabattgewährung ist, erklärt, dass die Werbevorschrift (im konkreten Fall die der zahnärztlichen Berufsordnung) durch das Wort „insbesondere“ (vgl. auch § 27 Absatz 3 Satz 2 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – BO) ausdrücke, dass es sich nur um Beispiele handle und Oberbegriff die berufswidrige Werbung sei. Diese liege auch dann vor, wenn der Arzt mit einem Geldgeschenk einen Patienten veranlasst, gerade seine Praxis aufzusuchen (Ärztegericht des Saarlandes, Urteil vom 8. April 2009, AG 5/2008).



Foto: V. Yakobchuk – Fotolia.com

Die Rabattgewährung verstößt ferner gegen § 12 BO in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Nach § 12 Absatz 1 und 2 BO muss die Honorarforderung angemessen sein. Für die Bemessung ist die GOÄ die Grundlage, soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen gelten. Der Arzt darf die Sätze der GOÄ nicht in unlauterer Weise unterschreiten. Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung kann der Arzt Verwandten, Kollegen, deren Angehörigen und im Einzelfall auch unbemittelten Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

Nach § 5 Absatz 2 GOÄ sind die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Diese Regelungen zielen darauf ab, einen Preiswettbewerb um Patienten im Interesse eines funktionierenden Gesundheitswesens zu verhindern und gleiche

Voraussetzungen für die auf diesem Markt tätigen Wettbewerber zu schaffen. Dem immer wieder dazu entgegengehaltenen Argument, bei kosmetischen Behandlungen gelte die GOÄ nicht, ist schon durch die hierzu vorliegende Rechtsprechung entgegenzutreten.

Das Urteil des Bundesgerichtshof (BGH) vom 23. März 2006 (III ZR 223/05) ist leitsatzmäßig wie folgt zusammenzufassen:

Die Gebührenordnung für Ärzte ist auch auf die Abrechnung medizinisch nicht indizierter kosmetischer Operationen anzuwenden.

Der BGH erläutert diese Rechtsauffassung sehr ausführlich. An dieser Stelle können nur wenige Passagen daraus abgedruckt werden:

Nach ihrem § 1 Absatz 1 ist die Verordnung (gemeint ist die GOÄ) anwendbar auf alle „beruflichen Leistungen der Ärzte“. Dieser weite Begriff geht, ebenso wie das in der Ermäch-

tigungsnorm des § 11 Bundesärzteordnung (BÄO) verwendete gleichbedeutende Merkmal der „ärztlichen Tätigkeit“, inhaltlich über den Ärzten in erster Linie zugewiesenen Dienst an der Gesundheit (§ 1 Absatz 1 BÄO) und die „Ausübung der Heilkunde“ (§ 2 Absatz 5 BÄO) hinaus. Es kommt deswegen nicht darauf an, ob sich die ärztliche Heilbehandlung entsprechend der Legaldefinition des § 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes begrifflich auf die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen beschränkt (so die ältere Literatur; Nachweise in Laufs/Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts, 3. Auflage, § 44 Rn. 1, § 52 Rn. 2) oder ob sie zumindest sinngemäß auch Maßnahmen am gesunden Menschen umfasst, wenn diese ihrer Methode nach der ärztlichen Krankenbehandlung gleichkommen und ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen sowie gesundheitliche Schädigungen verursachen können (vgl. BVerwG NJW 1959, 833, 834; Haage in Rieger, Lexikon des Arztrechts, 2. Auflage, Stand August 2003, „Bundesärzteordnung“ Nr. 1172 S. 10 f.); Letzteres würde auch auf die hier in Rede stehenden Schönheitskorrekturen zutreffen. Dass „berufliche Leistungen der Ärzte“ jedenfalls in einem umfassenderen Sinne zu verstehen sind, ergibt sich schon daraus, dass die GOÄ in den Nummern 80 und 85 des ihr als

Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses auch die Vergütung für schriftliche gutachtliche Äußerungen des Arztes regelt, die nur bei einer weiten Auslegung noch zur Ausübung der Heilkunde zu rechnen sind (dafür BVerwG NVwZ-RR 2001, 386, 387; anders Uleer/Miebach/Patt, Abrechnung von Arzt- und Krankenhausleistungen, 2. Auflage 2000, § 1 GOÄ Anm. 1.3). ...

Tätigkeiten in der plastischen Chirurgie lediglich zu ästhetischen Zwecken lassen sich ebenso zwanglos unter den Begriff der „beruflichen Leistungen der Ärzte“ subsumieren. Dass die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung kein zwingendes Erfordernis für den Anwendungsbereich der GOÄ ist, ergibt sich darüber hinaus aus den Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 und des § 12 Absatz 3 Satz 5 GOÄ, in denen die Möglichkeit zur Berechnung von Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen, vorausgesetzt und lediglich an ein Verlangen des Zahlungspflichtigen geknüpft wird ... Hiervon abgesehen würde eine Unterscheidung zwischen medizinisch notwendigen und nur kosmetisch veranlassten Operationen vermeidbare Unsicherheiten in das Behandlungsverhältnis hineinbringen, da die Übergänge unter Berücksichtigung auch der psychischen Befindlichkeit

der Patienten fließend sind (vgl. etwa Krieger/Küntzel in Rieger, Lexikon des Arztrechts, Stand September 2001, „Kosmetische Behandlung“ Nr. 2990, Rn. 2 f.; Laufs/Uhlenbruck, aaO, § 39 Rn. 29 f.; Quaas/Zuck, Medizinrecht, 2005, § 13 Rn. 32) und eine Abgrenzung nicht stets mit vertretbarem Aufwand möglich sein wird. Dass gleichwohl steuerlich allein Leistungen zur Behandlung von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) befreit sind, beruht auf europäischem Recht (EuGH Slg. 2000, I – 6795; BFHE 206, 471, 472 ff.) und ist für die zivilrechtliche Leistungsabrechnung nicht maßgebend.

Verstoß gegen Wettbewerbsrecht (UWG) und Heilmittelwerbegesetz (HWG)

Infolge der Verletzung berufs- und gebührenrechtlicher Vorschriften liegt auch ein Verstoß gegen die §§ 3, 4 Nr. 11 UWG vor. Der Verstoß ist in dem Pauschalangebot begründet und löst Unterlassungsbegehren bis hin zu Unterlassungsklagen unabhängig von den berufsrechtlichen Maßnahmen aus.

Peter Kalb (BLÄK)

Anzeige

**GEWINNEN SIE MEHR ZEIT
FÜR IHRE PATIENTEN**



GEMEINSAM BESSER.

ABRECHNUNGSKONZEPTE FÜR DEN ARZT

Wird Ihnen nicht allzu oft Ihre kostbare Zeit durch administrative Tätigkeiten wie Abrechnung, Buchhaltung oder Korrespondenz geraubt?

Das muss nicht sein! Ziehen Sie jetzt die Reißleine und konzentrieren Sie sich wieder auf das Wesentliche in Ihrer Praxis: Ihre Patienten!

Das PVS-Service-Zentrum
im Arnulfpark/München!

PVS medis

EIN UNTERNEHMEN
DER PVS HOLDING

www.pvs-medis.de